

## Alkohol und Verantwortlichkeit aus juristischer Sicht

Bei den meisten Firmwegen sind auch Jugendliche dabei, welche noch nicht 18 Jahre alt sind. Während 18jährige grundsätzlich selber für ihr Tun verantwortlich sind, stellt sich die Frage, welche Verantwortung ein Firmwegteam bei unter 18-Jährigen hat.

Die folgenden Fragen haben wir Raphael Kühne, Rechtsanwalt, St. Gallen gestellt.

- 1) Müssen und wenn ja wie bei Weekends oder Reisen Alkoholregeln kommuniziert werden, wenn es Teilnehmende hat, die noch nicht 18 Jahre alt sind?
- 2) Welche Verantwortung trägt das Begleitteam bei Weekends oder Reisen bezüglich Kontrolle des Alkoholkonsums bei unter 18jährigen (z. B. bei Getränken, die erst ab 18 erlaubt sind)?
- 3) Angenommen Jugendliche (unter 18) verhalten sich im Rahmen eines Weekends oder einer Reise unter Alkoholeinfluss gesetzeswidrig (Sachbeschädigungen, Übergriffe oder Gewalt gegen Menschen) oder verursachen einen Unfall (Sturz vom Balkon, in ein Auto reinlaufen, etc.), welche Verantwortung trifft dabei das Begleitteam?
- 4) Wie sieht es mit der Haftung, resp. Verantwortung grundsätzlich aus bei Weekends oder Reisen im Rahmen des Firmwegs mit unter 18 jährigen?
- 5) Ist bei Reisen ins nahe Ausland (Deutschland, Frankreich, Österreich, Italien) in oben erwähnten Fragen zusätzliches zu beachten?



Im Folgenden die Antwort von Raphael Kühne:

Hans Brändle

# Übermässiger Alkoholkonsum von Jugendlichen bei Weekends oder Reisen

## Pflichten/Haftung der Verantwortlichen

Die sich stellenden Fragen sind alle mit Blick auf **Garantenstellung und Garantenpflicht** zu beurteilen.

*Wer eine Gefährdung oder Verletzung eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht verhindert, obwohl er aufgrund seiner Rechtsstellung dazu verpflichtet ist, bleibt pflichtwidrig untätig und kann sich nach Art. 11 StGB strafbar machen (klassisches Unterlassungsdelikt).*

Wer als Verantwortlicher mit Unmündigen ein Weekend oder eine Reise organisiert, hat m. E. eine Garantenstellung und damit die Obhutspflichten nach Gesetz und Vertrag zu beachten. Garantenstellung hat eine Person inne, wenn sie rechtlich verpflichtet war, gerade einen konkret eingetretenen Erfolg nach Möglichkeit abzuwenden. Eine bloss moralische oder sittliche Pflicht genügt nach allgemeiner Auffassung nicht.

Sicherungspflichten betreffend das Verhalten von Mitmenschen führen, wenn es sich um Minderjährige handelt, dazu, dass deren Straftaten dem Garanten zugerechnet werden, sofern dieser eine Autoritätsstellung innehat (z.B. Erziehungsberechtigter, Lehrer); während im Hinblick auf die Verantwortlichkeit für das Handeln anderer Personen zu berücksichtigen ist, dass urteils- und handlungsfähige Erwachsene grundsätzlich für ihr Tun und Lassen in der Regel selbst verantwortlich sind (Trechsel et al., Praxiskommentar StGB; N. 15 zu Art. 11 StGB).

Die einzelnen Fragen können grundsätzlich wie folgt beantwortet werden.

1. Alkoholregeln sind zu kommunizieren; am besten schriftlich, z.B. bei Anmeldung schriftlich bestätigen lassen, dass von den Regeln zustimmend Kenntnis genommen wird.
2. Die kommunizierten Alkoholregeln sind auch durchzusetzen, d.h. eine zumutbare Kontrolltätigkeit ist geboten.
3. Wäre das Verhalten unter Alkoholeinfluss (Delinquenz, Unfall, etc.) bei Beachtung der zumutbaren Obhutspflicht der Verantwortlichen vermeidbar gewesen, so stellt sich tatsächlich die Frage des pflichtwidrigen Untätigseins (des Garanten) im Sinne von Art. 11 StGB.
4. Die grundsätzliche Haftung/Verantwortung richtet sich danach, ob die verantwortliche Person eine Garantenstellung hat und ob sie davon ausgehend eben pflichtgemäss zu handeln hat.
5. Im Ausland stellt sich die Rechtslage diesbezüglich nicht grundsätzlich anders dar. Beachtlich können allerdings verfahrens- und/oder versicherungsrechtliche Komplikationen sein.

15.03.2013/rk

*lic.oec.HSG Raphael Kühne · Rechtsanwalt · Notar · Mediator · Eingetragen im Anwaltsregister und im Register der Notare · Mitglied des Schweizerischen Anwaltsverbandes Postkonto 90-2864-5 · CHE-488.731.932 MWST*

DAVID KAUFMANN SCHE RRER BÜS S E R KÜHNE Rechtsanwälte und Notare St. Gallen

## Fazit

Die rechtliche Situation, wie sie oben beschrieben ist, soll Verantwortlichen von Firmwegen oder andern Projekten mit Jugendlichen nicht Angst einjagen, oder sie davon abhalten, Weekends oder Reisen zu organisieren.

Wenn nämlich die Regeln unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften (z. B. kein Konsum von Alkopops oder höher prozentigem Alkohol bei unter 18jährigen) klar als für die Reise verbindlich kommuniziert (und am besten auch von den Jugendlichen unterschrieben) werden und das Leitungsteam auch reagiert, wenn die Regeln übertreten werden, dann ist unter juristischem Gesichtspunkt wenig zu befürchten. Die Aufsichtspflicht bedeutet nicht, dass die Jugendlichen dauernd überwacht werden müssen, aber dass auf jeden Fall reagiert werden muss, wenn Regelüberschreitungen bekannt werden.

Sinnvoll ist es auch, die Eltern über diese Regeln zu informieren.

Die geltende Rechtslage macht aber auch klar, dass es unverantwortlich ist, ohne klar kommunizierte Regeln im Bereich Alkohol (und auch anderer Rauschmittel) ein Weekend oder eine Reise mit Jugendlichen unter 18 anzutreten.

Rechtlich besonders heikel wird es, wenn das Leitungsteam bei Regelübertretungen einfach wegschaut oder sie toleriert. Sollte dann nämlich ein Unfall, ein anderer Schadensfall oder gar eine Straftat eintreten, bei welcher unerlaubte Rauschmittel eine Rolle gespielt haben, gilt die oben erwähnte Garantenhaftung für das Firmwegteam. Die Haftpflichtversicherung der Kirchgemeinden steht zwar für allfällige finanzielle Forderungen klar, kann aber die strafrechtlichen Konsequenzen für die Verantwortlichen nicht abwenden.

Minimalregeln wie: „Ihr müsst selber wissen, was und wie viel ihr heute Abend konsumiert, morgen früh müssen einfach alle wieder einsatzfähig sein“ genügen nach Einschätzung von Rechtsanwalt Raphael Kühne juristisch nicht.